

Merkblatt

Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter ist in den §§ 11 (6) und 12 (7) BHKG NRW geregelt. Darin sind einige Inhalte verbindlich geregelt, bei anderen bestehen lokale Bewertungsbedarfe. Dieses Merkblatt informiert über die Rechtslage und soll einen Orientierungsrahmen für die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen geben.

Gemäß §§ 11 (6) und 12 (7) Satz 1 BHKG NRW ist (rein) ehrenamtlich tätigen Kreisbrandmeistern und Leitern der Feuerwehren sowie deren Stellvertretern eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Diese gesetzliche Vorgabe ist verbindlich.

Gemäß § 12 (7) Satz 2 BHKG NRW kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn die Funktionen hauptamtlich wahrgenommen werden. Aufgrund des in den Funktionen Kreisbrandmeister, Leiter einer Berufsfeuerwehr und Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr sowie deren Stellvertretern hohen Bezugs zum Ehrenamt im Einsatzdienst der Feuerwehren und anderer in der Gefahrenabwehr tätiger Organisationen und der regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen auch außerhalb üblicher Dienstzeiten sowie des bei der Repräsentation entstehenden finanziellen Aufwands erscheint die Zahlung einer Aufwandsentschädigung auch bei hauptamtlicher Aufgabenwahrnehmung angebracht.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gemäß §§ 11 (6) und 12 (7) Satz 3 BHKG NRW vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV.NRW S. 276) in der jeweils gültigen Fassung (§ 12 (7) Satz 6 BHKG NRW).

Bei der Orientierung nach § 12 (7) Satz 6 BHKG NRW können folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Nicht festgelegt ist, an welchen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung sich die Höhe der Aufwandsentschädigung orientieren muss. Der Aufwand für die Tätigkeit als Kreisbrandmeister oder Leiter der Feuerwehr hängt sehr von örtlichen Verhältnissen ab. Steht hauptamtliches Personal für die administrative Unterstützung der Arbeit zur Verfügung und erfolgt eine zeitliche (Teil-)Freistellung in der beruflichen Tätigkeit, so kann die Bemessung anders zu bewerten sein als bei rein ehrenamtlicher Wahrnehmung der Aufgabe ohne berufliche Freistellung. Je nach

örtlichen Gegebenheiten könnte die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren gemäß § 12 (7) Satz 6 BHKG NRW sich zwischen der Pauschalentschädigung von Rats- bzw. Kreistagsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen.

- Gemäß §§ 11 (6), 12 (7) Satz 4 und 21 BHKG NRW besteht ein Recht auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung parallel zum gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall.
- Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte berücksichtigt werden, dass die ständige Bereitschaft zur Übernahme der Leitung besonderer Einsätze der Feuerwehr ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt, da der Eintritt von Schadenlagen nicht planbar ist und ohne Rücksicht auf Tages- und Nachtzeiten, Wochentage, Feiertage, etc. stattfindet.
- Es ist üblich und anerkannt, den jeweiligen bestellten Stellvertretern der Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 50 % des Betrages der Funktionsträger zu zahlen.

